

04.02.2011

## Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
67433 Neustadt a.d.W.

Sonderabfall-Management-Gesellschaft  
Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz

nachrichtlich:

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landeskriminalamt  
Valenciaplatz 1 – 7  
55116 Mainz

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft  
und Gewerbeaufsicht  
5116 Mainz

**Mein Aktenzeichen**  
107-89 222-04.04/2010-  
10#11  
Referat 1072

**Ihr Schreiben vom**  
**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Herr Berthold Reis  
[Berthold.Reis@mufv.rlp.de](mailto:Berthold.Reis@mufv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 16-2317  
06131 16-172317

1/5

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.  
☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



## **Maßnahmen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott**

1. Defizite bei der Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten rücken immer wieder in den Blick der Öffentlichkeit. Insbesondere der unkontrollierte Export solcher Abfälle in afrikanische oder asiatische Staaten hat dort vielerorts wegen fehlenden geeigneten Aufbereitungsanlagen zu erheblichen ökologischen Problemen geführt. Nicht weniger dramatisch nehmen sich die Gesundheitsgefährdungen für diejenigen Menschen aus, die dort völlig unzureichend geschützt mit einfachsten Methoden gefährliche Abfälle behandeln.
2. Neben diesen ökologischen und humanitären Problemen führt der illegale Abfall-export zu einer Verschärfung des Rohstoffmangels in den westlichen Industriegesellschaften. Auch kleine Elektroaltgeräte enthalten häufig seltene Metalle und andere wertvolle Sekundärrohstoffe, die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben in hoch technisierten Anlagen nach dem Stand der Technik für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden sollen.
3. Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. des ElektroG sind nach dem geltenden Bundesrecht als Abfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 ElektroG), ganz oder teilweise wiederzuverwenden (vgl. § 11 Abs. 1 ElektroG) und im Übrigen nach dem Stand der Technik zu behandeln und zu verwerten (vgl. § 11 ff. ElektroG).

Die grenzüberschreitende Verbringung nicht schadstoffentfrachteter Elektro- und Elektronikaltgeräte ist nach europäischem Verbringungsrecht notifizierungspflichtig. Exporte nach Afrika und Asien sind prinzipiell untersagt.

Nach den im Vergleich zum allgemeinen Abfallrecht spezielleren Regelungen des ElektroG haben die privaten Haushalte ihre Elektroaltgeräte entweder den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eingerichteten kommunalen Sammelstellen oder den Vertreibern oder Herstellern, soweit dort die Altgeräte freiwillig zurückgenommen werden, zuzuführen.

4. Eine gewerbliche Sammlung i.S. des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG durch nicht in die Produktverantwortung eingebundene Sammler ist vom ElektroG nicht vorgesehen und damit nicht zulässig. Dies gilt auch für die Absammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durch die sogenannte „Beraubung“ von Sperrmüll.
  
5. Ohne weiteres zulässig bleibt die Weitergabe funktionsfähiger gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte an Dritte, da es sich bei solchen Geräten nicht um Abfall handelt. Die endgültige Weitergabe funktionsunfähiger Geräte ist dagegen regelmäßig ein Vorgang der Abfallentsorgung. Weitere Hinweise zur Unterscheidung von Abfällen und gebrauchten Geräten sind der „Geänderten Anlaufstellenleitlinie Nr. 1“ <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/internationales/abfallverbringung/doc/39643.php> zu entnehmen, die zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel 57 der Abfallverbringungsverordnung vereinbart worden ist und die die gemeinsame Rechtsauffassung wiedergibt.
  
6. Die Überwachung der Pflichten des ElektroG liegt, soweit sie nicht durch das Gesetz dem Umweltbundesamt zugewiesen ist, bei den Abfallbehörden (vgl. unser Rundschreiben vom 14.04.2005, Az.: 1071-89 010-05).  
Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Produktverantwortung i.V. mit § 9 ElektroG obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten der unteren Abfallbehörde. Sie hat dazu die sich aus § 28 Abs. 1 LAbWG ergebenden Anordnungsbefugnisse.
  
7. Für eine Verbesserung der Entsorgungspraxis ist ein Zusammenwirken aller Beteiligten erforderlich.  
Wir werden im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall auf eine freiwillige Vereinbarung von Herstellern und Vertreibern von Elektro- und Elektronikgeräten mit der Bundesregierung zur Qualitätssicherung bei der Entsorgung hinarbeiten. Wir werden ferner Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz und die einschlägigen Verbände bitten, ihre Mitglieder für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Thematik soll ferner beim nächsten Netzwerk-

partnertreffen im Rahmen des kommunalen Stoffstrommanagements behandelt werden.

8. Auch wenn zur Problemlösung die vollständige Wahrnehmung der Produktverantwortung durch die verpflichteten Hersteller und Vertreiber im Vordergrund steht, können auch die zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Produktverantwortung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Vollzugsbehörden wichtige Beiträge leisten.

In beiden Funktionen sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz besonders gefordert.

9. Im Einvernehmen mit dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz geben wir dazu die folgenden Hinweise:

- 9.1. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden gebeten, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die Problematik im Bewusstsein der Bürger zu halten und für eine ordnungsgemäße Zuführung solcher Altgeräte zu den kommunalen Sammelstellen zu werben, die vom Handel z.B beim Kauf eines Neugeräts nicht freiwillig zurückgenommen worden sind.

- 9.2. Den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in Rheinland-Pfalz wird empfohlen zu überprüfen, ob die teilweise noch praktizierte allgemeine Sperrmüllsammmlung unter Einbeziehung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an festen Terminen aufgegeben und stattdessen die Sammlung zu individuell vereinbarten Abholterminen eingeführt werden kann.

Eine solche Maßnahme würde die sogenannten „Beraubung“ von Sperrmüll durch Dritte allgemein und in Bezug auf Elektro- und Elektronikaltgeräte erschweren und zudem dem polizeilich beobachteten Ansteigen von Eigentumsdelikten im zeitlichen Zusammenhang fester Sperrmüllsammeltermine entgegen wirken.

Aus Sicht des MUFV praktizieren einige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein solches Abrufsystem bereits mit Erfolg und berichten, dass dieses System

jedenfalls nicht kostenintensiver ist als das Abholssystem zu festen Terminen.

- 9.3. Die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, Sammel- und Umschlagplätze für Elektro- und Elektronikaltgeräte zu ermitteln und im Benehmen mit den Struktur- und Genehmigungsdirektionen zu klären, inwieweit diese Anlagen genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Die SGD'en haben dann über die erforderlichen Anordnungen zu entscheiden.
- Im Rahmen der Ermittlungen sollen auch die behördlichen Mitarbeiter anderer Fachbereiche (z.B. Bauaufsicht, Naturschutzbehörde) und der kreisangehörigen Gemeinden sensibilisiert und um Weitergabe ihrer bei Außenterminen gesammelten Erkenntnisse gebeten werden.
- Mit diesen Maßnahmen und den nachfolgenden Kontrollen (s. u. Nr. 9.4) kann dem grenzüberschreitenden Verschieben von Altgeräten entgegengewirkt werden. Die Sammel- und Umschlagplätze werden u. U. nur zeitweilig genutzt. Häufig finden sie sich an wechselnden Standorten, möglicherweise in sonst leer stehenden Hallen. In diesem Zusammenhang kann auch ein Abgleich mit den vorliegenden Gewerbeanmeldungen Hinweise erbringen. Nach uns berichteten polizeilichen Erkenntnissen verfügen Sammler im „Graubereich“ häufig nicht über eine Gewerbeanmeldung, so dass in diesen Fällen der Verdacht der Steuerhinterziehung und schon deshalb auch der Verdacht einer Straftat bestehen kann. Die Verwaltungsbehörden sollten in diesen Fällen mit den Polizeidienststellen Kontakt aufnehmen.
- 9.4. Identifizierte Sammelplätze sollen zur Verhinderung illegaler Verbringungen überwacht werden. Dazu soll die SAM im Benehmen mit den SGD'en stichprobenartig die Register nach § 42 KrW-/AbfG einsehen.

Im Auftrag

Dr. Gottfried Jung